



Mag. Walter Gusel
STEUERBERATUNG

Auf Erfolgskurs steuern

Mag. Walter Gusel
SteuerberatungsgmbH

Don-Bosco-Weg 10a
8053 Graz

TEL: 0316/282520
FAX: 0316/282520 DW 22

MAIL: kanzlei@gusel.biz
WEB: www.gusel.biz

FN 279567d LG für ZRS Graz

Wirtschafts- & Steuerrecht für die Praxis

November 2025

KLIENTEN-INFO

EIN SERVICE FÜR KLIENTEN UND INTERESSENTEN



REGIERUNGSVORLAGE ZUM ABGABENÄNDERUNGS-GESETZ 2025

Mitte November ist die **Regierungsvorlage** zum Abgabenänderungsgesetz 2025 (AbgÄG 2025) im Nationalrat eingebracht worden. Ausgewählte wichtige Aspekte sind nachfolgend im Überblick dargestellt. Die finale **Gesetzwerdung** bleibt **abzuwarten**.

ABGELTUNG DER KALTEN PROGRESSION UM 1,7333 %

Im Kampf gegen die **kalte Progression** werden wesentliche Tarifelemente in der Einkommensteuer wie auch Absetzbeträge automatisch um **2/3 der Inflationsrate** angepasst (für das Jahr 2026 sind 2/3 von 2,6 % **1,7333 %**) – das letzte Drittel ist variabel einsetzbar, wird jedoch aktuell aufgrund der angespannten Budgetsituation ausgesetzt. Diese erhöhten Beträge sollen im EStG gesetzlich verankert werden. Beim

Spitzensteuersatz von 55 % erfolgt **keine** inflationsbedingte **Anpassung**.

Die für die Anwendung der 1. bis 5. **Tarifestufe** in der **Einkommensteuer** ab 2026 maßgebenden **Grenzbeträge** ergeben sich wie folgt.

EINKOMMEN (IN €)		GRENZ- STEUERSATZ
ÜBER	BIS	
0	13.539	0 %
13.539	21.992	20 %
21.992	36.458	30 %
36.458	70.365	40 %
70.365	104.859	48 %
104.859	1.000.000	50 %
Über	1.000.000	55 %

INHALT Dezember 2025

- » Regierungsvorlage zum Abgabenänderungsgesetz 2025
- » Verschärfungen durch das Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 geplant
- » BMF-Aussagen zur Mitarbeiterprämie 2025
- » Weiterbildungszeit ab 2026
- » Feuerrote Vignette wird letzte Klebevignette



Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen sowie allen Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein frohes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2026!

REGIERUNGSVORLAGE ZUM ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2025

(Fortsetzung von Seite 1)

RÜCKFÜHRUNG VON WERTPAPIEREN AUF DEPOTS BEI INLÄNDISCHEN DEPOTFÜHRENDEN STELLEN WIRD ERLEICHTERT

Bisher war es für die „Repatriierung“ von Wertpapieren von ausländischen Depots notwendig, dass die ausländische depotführende Stelle beauftragt wird, die Daten an die übernehmende inländische Stelle mitzuteilen. Nunmehr soll nach dem 30.6.2026 eine steuerneutrale Depotübertragung in das Inland möglich sein, wenn der Steuerpflichtige dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats die übertragenen Wirtschaftsgüter, die Anschaffungskosten sowie die aufnehmende depotführende Stelle mitteilt.

ERFREULICHE KLARSTELLUNG BEI RISIKOVERSICHERUNGEN

Die bisherige Verwaltungspraxis zu Renten aus Personen-Risikoversicherungen soll nunmehr gesetzlich verankert werden. Dies bedeutet, dass Renten aus Personen-Risikoversicherungen erst ab jenem Zeitpunkt zur Steuerpflicht führen sollen, ab dem die Summe der Rentenzahlungen den Rentenbarwert übersteigt. Dadurch kann eine überproportionale steuerliche Belastung von Personen verhindert werden, die zusätzlich privat vorsorgen bzw. einen Schicksalsschlag erleiden.

KLARSTELLUNG BEI DER ERWEITERTEN BESCHLEUNIGTEN GEBÄUDE-AFA

Durch das AbgÄG 2025 soll die bereits in der Verwaltungspraxis vorgesehene, „objektbezogene Sichtweise“ gesetzlich verankert werden. Konkret geht es darum, dass bei der erweiterten beschleunigten Gebäude-AfA für in den Jahren 2024 bis 2026 fertiggestellte Wohngebäude klar gestellt wird, dass bei der entgeltlichen Übertragung des begünstigten Gebäudes der Käufer die Begünstigung nicht in Anspruch nehmen kann, wenn der Veräußerer bereits das Gebäude zur Erzielung von Einkünften genutzt hat.

ELEKTRONISCHES VERFAHREN BEI GEBÜHREN UND VERKEHRSTEUERN GEPLANT

In kleinen Schritten und über mehrere Jahre soll das bisherige Papierverfahren bei den Gebühren und Verkehrsteuern durch ein elektronisches Verfahren ersetzt werden. Angedacht sind die Änderungen 2026 bei der Grunderwerbsteuer, 2027 bei den Versicherungssteuern und schließlich 2028 bei den Gebühren. Die technische Ausgestaltung und organisatorische Durchführung bleibt abzuwarten und soll jeweils durch Verordnung erfolgen.

STEUERSCHULD KRAFT RECHNUNGSLEGUNG NUR ZWISCHEN UNTERNEHMERN (B2B)

Als Folge von EuGH-Judikatur („P-GmbH“) soll bei der Ausstellung einer Rechnung an einen Endverbraucher keine Umsatzsteuer kraft Rechnung entstehen. Hingegen führt – wie bisher – bei Rechnungen an Unternehmer eine fälschlich ausgewiesene Umsatzsteuer zur Umsatzsteuer kraft Rechnungslegung. Dies soll unabhängig davon gelten, ob der empfangende Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt ist oder nicht.

AUSWEITUNG DER TABAKSTEUER AUF NEUARTIGE ALTERNATIVPRODUKTE

Heiß diskutiert wurde die Aufnahme von Nikotinbeuteln (Nikotinpouches) und Liquids für elektronische Zigaretten in den Steuergegenstand der Tabaksteuer. Dies soll ab 1.4.2026 erfolgen und zusammen mit Änderungen der Steuersätze bei klassischen Tabakwaren (Zigaretten, Zigarren usw.) zu einem Mehraufkommen von 475 Mio. € bis zum Jahr 2029 beitragen.

VERSCHÄRFUNGEN DURCH DAS BETRUGSBEKÄMPFUNGSGESETZ 2025 GEPLANT

Gegen Ende November hin wurden Regierungsvorlagen i.Z.m. dem Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 eingebracht, die zum Ziel haben, missbräuchliche Vorgehensweisen hintanzuhalten, zur Steuergerechtigkeit in Österreich beizutragen und einen Teil zur nachhaltigen Sicherung der Staatseinnahmen (Konsolidierung des Bundesbudgets) beizusteuern.

Das Betrugsbekämpfungsgesetz 2025 gliedert sich in die Teile Steuern, Sozialabgaben und Daten – ausgewählte Aspekte werden nachfolgend im Überblick dargestellt.

KEIN VORSTEUERABZUG BEI LUXUSIMMOBILIEN

Als wichtige steuerliche Änderung ist

geplant, den Vorsteuerabzug für Kosten i.Z.m. der „Vermietung von Luxusimmobilien“ abzuschaffen. Die Vermietung von Luxusimmobilien wäre dann zwingend unecht steuerfrei und der Vermieter hätte für seine laufenden Vorleistungen (bzw. für jene verbunden mit der Anschaffung/Herstellung) keinen Vorsteuerabzug mehr. Von einer solchen Luxusimmobilie ist auszugehen, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Grundstücks mehr als 2 Mio. € betragen. Der Regierungsvorlage ist zu entnehmen, dass dabei die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für das Grundstück für Wohnzwecke samt Nebengebäuden (z.B. Garagen, Gartenhäuser) und sonstigen Bauwerken (z.B. Schwimmbäder) zu berücksichtigen

sind. Überdies ist ein zeitlicher Zusammenhang zu beachten – ein solcher ist gegeben, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren ab Anschaffung bzw. Beginn der Herstellung anfallen. Bei einem Zinshaus beispielsweise, das typischerweise zur Vermietung mehrerer Mietgegenstände bestimmt ist, ist auf den einzelnen Mietgegenstand abzustellen. Schließlich soll die Verschärfung im Sinne der unecht befreiten Vermietung für sämtliche Umsätze und sonstige Sachverhalte zur Anwendung kommen, die nach dem 31.12.2025 ausgeführt werden bzw. sich danach ereignen. Zusätzlich wird vorausgesetzt, dass das besonders repräsentative Grundstück für Wohnzwecke vom Vermie-

Fortsetzung auf Seite 3

VERSCHÄRFUNGEN DURCH DAS BETRUGSBEKÄMPFUNGSGESETZ 2025 GEPLANT

(Fortsetzung von Seite 2)

ter (oder der Personenvereinigung) nach dem 31.12.2025 angeschafft und/oder hergestellt wurde.

VERSCHÄRFUNGEN BEI AUSLÄNDISCHEN STIFTUNGEN

Um **Steuervermeidung** mittels **Offshore-Strukturen** effektiver bekämpfen zu können, ist eine verschärfte steuerliche Behandlung von **Zuwendungen ausländischer stiftungsähnlicher Gebilde** vorgesehen. Konkret soll dies dadurch erfolgen, dass nur mehr auf die **Vergleichbarkeit** mit einer „**privatrechtlichen Stiftung**“ und somit abstrakt auf das Vorliegen eines stiftungsähnlichen Gebildes abgestellt wird (technisch erfolgt dies durch eine erweiterte Besteuerung solcher Zuwendungen als **Einkünfte aus Kapitalvermögen**).

UNGERECHTFERTIGTE VERLUSTE ALS NEUER STRAFTATBESTAND

Die **vorsätzliche Erklärung ungerechtfertigter Verluste** soll zukünftig ein finanzstrafrechtlicher **Strafatbestand**

sein. Es liegt also **Abgabenhinterziehung** vor, wenn schuldhaft zu Unrecht Verluste erklärt werden, die in zukünftigen Veranlagungszeiträumen einkommensmindernd geltend gemacht werden können.

ERLEICHTERUNG BEIM VERKÜRZUNGSZUSCHLAG

Eine für die Steuerpflichtigen positive Änderung ist der **erweiterte Anwendungsbereich** des **Verkürzungszuschlags** (§ 30a FinStrG). Die derzeit geltende **Betragsgrenze** von 33.000 € soll **auf 100.000 € angehoben** werden – zugleich soll die Grenze von **33.000 € je Veranlagungszeitraum** als Beschränkung festgelegt werden. Durch die Beschränkung soll die Abgrenzungsschwelle zu weniger schwerwiegenden Fällen im finanzstrafrechtlichen System gewahrt werden. Auf der anderen Seite und um dem unterschiedlichen Unrechtsgehalt je nach Höhe der Nachforderungen sachlich gerecht zu werden, ist angedacht, den **Zuschlag bei Nachforderungen ab einer Grenze von 50.000 € auf 15 % des**

gesamten Nachforderungsbetrags zu erhöhen (grundsätzlich beträgt der Zuschlag 10 %).

HAFTUNG IM BAUBEREICH WIRD AUSGEWEITET

Die **Auftraggeberhaftung** im **Baubereich** soll **ausgeweitet** werden, um auch Fälle der **Arbeitskräfteüberlassung** (Leiharbeit) effektiver einzubeziehen. Ziel dabei ist es, zu verhindern, dass **Sozialversicherungsbeiträge** durch komplexe Gestaltungen der Arbeitskräfteüberlassung (mithilfe von Scheinfirmen usw.) **hinterzogen** werden. Folglich sollen die Auftraggeber stärker in die Pflicht genommen werden, die ordnungsgemäße **Entrichtung der Sozialabgaben** durch ihre **Subunternehmer** bzw. Überlasser zu gewährleisten.

Wir werden Sie über die weitere Gesetzwerdung informieren.

BMF-AUSSAGEN ZUR MITARBEITERPRÄMIE 2025

Mit dem **Budgetbegleitgesetz 2025** wurde die Mitarbeiterprämie zur **Mitarbeiterprämie 2025 „relaunched“**. Hiermit können Arbeitgeber im Jahr 2025 Zulagen und Bonuszahlungen **bis zu 1.000 €** einem oder mehreren Arbeitnehmern aus sachlichen, betriebsbezogenen Gründen **steuerfrei** gewähren, wenn es sich dabei um zusätzliche Zahlungen handelt, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurden. Das „Gruppenmerkmal“ oder „lohngestaltende Vorschriften“ sind nicht mehr als Kriterien erforderlich, eine **unterschiedliche Gewährung** muss jedoch aus **sachlichen, betriebsbezogenen Gründen** erfolgen.

In einer **Anfragebeantwortung** vom 10.10.2025 hat das **BMF** viele **Beispiele** zur sachlichen, betriebsbezogenen **Differenzierung**, die ja eine wesentliche Voraussetzung für die Steuerfreiheit der Mitarbeiterprämie 2025 darstellt, **veröffentlicht**. Eine **gerechtfertigte Differenzierung** ist laut BMF bei folgenden Unterscheidungskriterien **gegeben**.



- » **Leistungsbezogene** Differenzierungen (z.B. nach Leistungsbeurteilung der Mitarbeiter, Arbeitsergebnis, Zielerreichung etc.);
- » **Abteilungs- und funktionsbezogene** Differenzierungen (z.B. Mitarbeiter der Abteilung mit höchster Zielerreichung, Mitarbeiter mit direktem Kundenkontakt oder im Vertrieb, nur Mitarbeiter unterhalb der Managementebene erhalten eine Mitarbeiterprämie usw.);

- » Differenzierung nach der **Arbeitszeit** (Vollzeit bzw. Teilzeit);
- » Unterscheidung nach den **Arbeitsbedingungen** (Schicht- oder Nachtarbeit, Gefährdungszulage usw.);
- » Differenzierung nach **Betriebszugehörigkeit** und **Qualifikation**.

Hingegen sind den BMF-Aussagen folgend **keine** brauchbaren sachlichen bzw. **betriebsbezogenen Gründe** für eine Differenzierung:

- » Höhere Lebenserhaltungskosten an einem Standort;
- » **Soziale Kriterien** (etwa Alleinerzieher, nur beeinträchtigte Mitarbeiter, nur jüngere oder ältere Mitarbeiter, nur Mitarbeiter mit einem langen Arbeitsweg usw.).

Wichtige weitere Voraussetzung für die **steuerfreie Gewährung der Mitarbeiterprämie (2025)** ist, dass es sich dabei um eine **zusätzliche Zahlung** handeln muss, die üblicherweise bisher nicht gewährt wur-

Fortsetzung auf Seite 4

WEITERBILDUNGSZEIT AB 2026

Als Nachfolgemodell zur „Bildungskarenz“ (Weiterbildungsgeld) kommt es im Rahmen der neuen **Weiterbildungszeit** ab 1.1.2026 zu Änderungen und vor allem **Verschärfungen**. Vorgesehen – die finale Umsetzung bleibt noch abzuwarten – sind höhere zeitliche und inhaltliche Anforderungen an die Weiterbildung (**mindestens 20 Wochenstunden** bzw. 20 ECTS bzw. 16 bei Kinderbetreuung bis zum 7. Lebensjahr), eine stärkere Kontrolle, Erfolgsnachweise und Meldepflichten sowie **Rückforderungsmöglichkeiten**. Vorgesehen ist etwa eine **verstärkte Anwesenheitsverpflichtung** in Form von Bildungsveranstaltungen im Seminar-Stil (Präsenz und Live-Online). **Teilnahmebestätigungen** müssen verpflichtend **beigebracht** werden, da ansonsten die Förderung zurückgezahlt werden muss.

Vorausgesetzt für die Inanspruchnahme der Weiterbildungszeit werden etwa **12 Monate** (in den letzten 24 Monaten) ununterbrochene arbeitslosenversicherungspflichtige **Beschäftigung** vor Inanspruchnahme der Weiterbildungszeit, wobei Zeiten des **Kinderbetreuungsgeldes**

(Elternkarenz) unmittelbar davor ausgeschlossen sind (es müssen mindestens 26 Wochen Beschäftigung dazwischen liegen). Die in der Vergangenheit oftmalige Praxis der **Verlängerung der Elternkarenz durch** eine geförderte **Weiterbildung** wird dadurch **verhindert**.

Verglichen mit der Bildungskarenz ist neu, dass sich der **Arbeitgeber** an den **Kosten beteiligen** soll. Bei einem Bruttoentgelt ab der **Hälfte der Höchstbeitragsgrundlage** (für 2026 beträgt die Höchstbeitragsgrundlage 6.930 €) muss der Arbeitgeber **15 % der Weiterbildungsbeihilfe übernehmen**, wodurch sich der AMS-Beitrag entsprechend verringert. Der Arbeitgeberzuschuss ist steuerfrei und die diesbezüglichen Sozialversicherungsbeiträge werden vom AMS getragen. Überdies soll die Beihilfe (es besteht **kein Rechtsanspruch** darauf) **einkommensabhängig** gestaffelt sein. Sie orientiert sich dabei am Fachkräftestipendium, welches für das Jahr 2025 mindestens 40,4 € beträgt und ist auf **maximal 67,94 € pro Tag** begrenzt. Wir werden Sie über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

BMF-AUSSAGEN ZUR MITARBEITERPRÄMIE 2025

(Fortsetzung von Seite 3)

de. Daher kommen Zahlungen aufgrund von Leistungsvereinbarungen, regelmäßig wiederkehrende Bonuszahlungen oder außerordentliche Gehaltserhöhungen für die Steuerbefreiung **nicht** in Betracht. Entscheidend dabei ist nach Auffassung des BMF, ob es im Unternehmen Prämienzahlungen gegeben hat, die wegen der Mitarbeiterprämie reduziert werden (überdies ist das **Prämienmodell im Ganzen** ausschlaggebend, nicht die Auszahlung an individuelle Mitarbeiter).

Im Gegensatz zu den Vorgängerbestimmungen ist die **Mitarbeiterprämie 2025 nur lohnsteuerfrei**, es besteht **ASVG-Beitragspflicht** und es fallen **Kommunalsteuer**, Dienstgeberbeitrag und DZ an. Überdies sind nach Auffassung der Finanzverwaltung etwaige Dienstnehmeranteile zur Sozialversicherung, welche für die steuerfreie Mitarbeiterprämie anfallen, nicht steuerlich abzugsfähig. Die Mitarbeiterprämie 2025 kann bis zum 15. Februar 2026 steuerfrei gezahlt werden.

FEUERROTE VIGNETTE WIRD LETZTE KLEBEVIGNETTE

Die **feuerrote** Autobahnvignette für das Jahr 2026 wird erwartungsgemäß teurer und ist auch das **letzte Mal** als **Klebevignette** verfügbar. Ab 2027 wird es nur noch die digitale Vignette geben. Die Vignettenpreise 2026 wurden um **2,9 %** angepasst – im Einzelnen gelten für den Erwerb der Vignette für Kfz bis maximal **3,5 Tonnen Gesamtgewicht** folgende Preise (siehe Tabelle, inkl. USt).

Die 2026er-Vignette gilt von 1. Dezember 2025 **bis 31. Jänner 2027**.

Die „**digitale Vignette**“, welche an das Kennzeichen gebunden ist, kann wieder-

um **online** (z.B. unter <http://www.asfinag.at>) oder über die ASFINAG-App erworben werden. Hinsichtlich Gültigkeitsdauer und Preise gibt es keinerlei Unterschiede zur analogen Version (sofern es eine analoge Version gibt). Die **digitale Version** bietet einige **Vorteile** wie orts- und zeitunabhängigen Erwerb der Vignette, keinen zusätzlichen Aufwand bei **Scheibenbruch**, kein aufwändiges Kleben und Kratzen sowie nur eine Vignette bei Fahrzeugen mit **Wechselkennzeichen**.

Ebenso besteht die Möglichkeit eines **Abos für die digitale Vignette** – dies ermöglicht

bis auf Widerruf die automatische Verlängerung der digitalen Jahresvignette. Für **Konsumenten** ist bei dem Kauf der digitalen Vignette (wenn es sich **nicht** um ein Abo handelt) nochmals darauf hinzuweisen, dass die digitale Vignette (2-Monats und **Jahresvignette**) grundsätzlich erst **am 18. Tag** nach dem Online-Kauf gültig wird. Diese Frist gilt übrigens nicht, wenn die digitale Vignette an einem **ÖAMTC-Stützpunkt** erworben wird.

	EINSPURIGE KfZ	MEHRSPURIGE KfZ
JAHRESVIGNETTE	42,70 (41,50) €	106,80 (103,80) €
2-MONATS-VIGNETTE	12,80 (12,40) €	32,00 (31,10) €
10-TAGES-VIGNETTE	5,10 (4,90) €	12,80 (12,40) €
1-TAGES-VIGNETTE (NUR DIGITAL ERHÄLTICH)	3,80 (3,70) €	9,60 (9,30) €

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Impressum:
Medieninhaber, Herausgeber und Verleger:
Klier, Krenn & Partner – Klienten-Info GmbH
Redaktion: 1190 Wien, Döblinger Hauptstraße 56/4.

Richtung: unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist.

© www.klienten-info.at
© Konzept & Design: DI(FH) Sylvia Fürst